

## I. Allgemeine Bestimmungen

- a. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) gelten die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit diese von BluKit Factory (in der Folge: BKF) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- b. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich BKF seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von BKF Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag BKF nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- c. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- d. An alle Angebote halten wir uns drei Monate gebunden.
- e. Fabrikatorisch erforderliche Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen zur Verbesserung des Fabrikats behalten wir uns vor.
- f. Rücksendungen von Waren werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Die Rücklieferung muss kostenfrei, unter Angabe der BKF Auftragsnummer, erfolgen. Die Rückvergütung erfolgt unter Abzug von 10% Prüf- und Bearbeitungsgebühr bezogen auf den Netto-Warenwert, mindestens jedoch unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25,-€.
- g. Sondermaterial, das auf Kundenwunsch gefertigt wurde, bzw. Material welches sich nicht mehr in seiner unversehrten Originalverpackung befindet ist vom Umtausch bzw. Rückvergütung ausgenommen.

## II. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b. Zahlungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto frei Zahlstelle BKF zu leisten.
- c. Bei Erstbestellungen eines Bestellers sind 50% des Rechnungsbetrages vor der Lieferung frei Zahlstelle BKF zu leisten
- d. Der Besteller kann nur solche Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## III. Eigentumsvorbehalt

- a. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von BKF bis zur Erfüllung sämtlicher gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- b. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- c. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller BKF unverzüglich zu benachrichtigen.
- d. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BKF zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt von BKF. In diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch BKF liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, BKF hätte dies ausdrücklich erklärt.

## IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

- a. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn BKF die Verzögerung zu vertreten hat.
- b. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt auch, wenn o.g. Ereignisse bei einem Zulieferer von BKF eintreten.
- c. Kommt BKF in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- d. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung die über die in „c“ genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von BKF zu vertreten ist.
- e. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von BKF innerhalb einer Frist von drei vollendeten Wochen zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Lieferung besteht.
- f. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten seitens BKF ist nicht erforderlich.

## V. Gefahrübergang

- a. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
  - i. bei Lieferungen wenn sie im BKF Versand abgeholt worden sind.
- b. Lieferungen von BKF zum Besteller welche Teil der Leistung sind, versichert BKF die üblichen Transportrisiken.
- c. Wenn der Versand oder die Zustellung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

## VI. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

## VII. Sachmängel

Für Sachmängel haftet BKF wie folgt:

- a. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von BKF unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- b. Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- c. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber BKF unverzüglich innerhalb von zwei Tagen nach Erkennung schriftlich anzuzeigen.
- d. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, die innerhalb der in Nr. „c“ angegebenen Frist eingereicht wurde und über deren Berechtigung kein Zweifel
- e. bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist BKF berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- f. Zunächst ist BKF stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
  
- g. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. X - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

- h. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes (z.B. Fenster oder Wände) oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

## VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- a. Sofern nicht anders vereinbart, ist BKF verpflichtet, die Lieferung im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von BKF erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet BKF gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VII Nr. „b“ bestimmten Frist wie folgt:
  - i. BKF wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies BKF nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
  - ii. Die Pflicht von BKF zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. X.
  - iii. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von BKF bestehen nur, soweit der Besteller BKF über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und BKF alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- b. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- c. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von BKF nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von BKF gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- d. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. „a i“ geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VII Nr. „d und e“ entsprechend.
- e. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VII entsprechend.
- f. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen BKF und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## IX. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- a. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass BKF die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- b. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. „b“ die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von BKF erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht BKF das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will BKF von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat BKF dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## X. Sonst. Schadensersatzansprüche

- a. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen BKF und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- b. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- c. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- d. Soweit dem Besteller nach diesem Art. X Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VII Nr. „b“.

## XI. Gerichtsstand u. anwendbares Recht

- a. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von BKF. BKF ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- b. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## XII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

-Stand Mai 2014-